# MINISTERIALBLATT

### FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 31. MÄRZ 1949

NUMMER 27

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium.
- B. Finanzministerium.
- B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 28. 3. 1949, Wiedereinführung eines vereinfachten Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949, S. 281.

C. Wirtschaftsministerium.

- D. Verkehrsministerium
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- F. Arbeitsministerium.
- G. Sozialministerium.
- H. Kultusministerium,
- J. Ministerium für Wiederaufbau.
- K. Landeskanzlei.

#### B. Finanzministerium

#### A. Innenministerium

Wiedereinführung eines vereinfachten Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949

RdErl. d. Finanzministers Kom. F. Tgb.-Nr. 4384/I u. d. Innenministers III B 4/140 v. 28. 3. 1949

Auf Grund der Sechsten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich) vom 14. Januar 1941 (RGBl. 1, S. 63) wird der Gewerbesteuerausgleich für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 wie folgt geregelt:

#### 1. Anwendungsbereich

- 1. Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden ist innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 in nachstehender vereinfachter Form durchzuführen.
- 2. Der Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden anderer Länder ist für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 in gleicher Weise durchzusühren, wenn die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Die Gegenseitigkeit ist sichergestellt für das Land Hessen. Sie ist nicht sichergestellt für die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

#### 2. Allgemeines

Die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfG RealstG) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 961) und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sind insoweit anzuwenden, als nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

#### 3. Letzte Personenstandsaufnahme

Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme im Sinne der Vorschriften der §§ 12—21 (EinfG RealstG) gilt die Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1948 (Stichtag).

#### 4. Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschriften des § 13 (EinfG RealstG) über Steuerausnutzung in den Wohngemeinden sind nicht anzuwenden.

## 5. Höchstentfernung zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde mehr als 70 km, so kann ein Ausglaichszuschuß nicht beansprucht werden. Die Entfernung ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Gewährung der Umzugskostenvergütung an Beamte gelten, festzustellen. (Hinweis auf Nr. 12 der Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten. RGBl. I, S. 40.)

#### 6. Berechnung des Ausgleichszuschusses

- 1. Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohngemeinden zu leisten ist, beträgt je Arbeitnehmer 16 DM.
- 2. Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Abs. 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrages sind die Zahl der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, und das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 maßgebend.

#### 7. Anmeldung der Ansprüche

Die Frist für die Anmeldung der Ansprüche der Wohngemeinden (§ 17 EinfG RealstG) wird auf den 25. April 1949 festgesetzt. Die Wohngemeinden haben bei der Anmeldung ihrer Ansprüche Zahl und Namen der Arbeitnehmer, die am Stichtage in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

#### 8. Erklärung der Betriebsgemeinden

1. Die Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinden (§ 18 EinfG RealstG) wird auf den 20. Mai 1949 festgesetzt. Die Erklärung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Betriebsgemeinde die angemeldeten Zahlen der Arbeitnehmer anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu diesem Zeitpunkt (Satz 1) keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

- 2. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgüttig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der die Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind.
- 3. Die obere Aufsichtsbehörde einer Betriebsgemeinde (Abs. 2) ist auch dann für die Entscheidung zuständig, wenn Betriebsgemeinden und Wohngemeinden zu verschiedenen Ländern gehören.

#### 9. Härteausgleich

Der Antrag auf einen Härteausgleich (§ 20 EinfG RealstG) ist bis zum 25. April 1949 bei der oberen Aufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde zu stellen. Ziff. 8, Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### 10. Fristen

Soweit Gemeinden auf Grund des im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangenen Runderlasses des Innenministers vom 2. Dezember 1948 — III B 4/141 — (MBl. NW. 1948, S. 669) ihre Ansprüche gemäß §§ 17 und 18. (EinfG RealstG) gegenseitig angemeldet und anerkannt haben, hat es dabei sein Bewenden.

#### 11. Fälligkeit

Die Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse werden am 1. Juni 1949 fällig; soweit die Gemeinden ihre Ansprüche auf Grund des Erlasses vom 2. Dezember 1948 (Ziff. 10) angemeldet und anerkannt haben, am 20. April 1949.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

- MBl. NW. 1949 S. 281.